

Tarif der festen Grundbuchgebühren

vom 26.10.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2013)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (GBG), insbesondere auf den Artikel 78;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Grundbuchämter erheben feste Gebühren nach diesem Tarif.

² Gebührenpflichtig ist, wer einen Nutzen aus dem Eintrag zieht oder grundbuchliche Verrichtungen veranlasst.

Art. 2 Feste Gebühren

¹ Feste Gebühren werden erhoben für:

1. Auskunft, Nachforschung, Vorprüfung von Akten von längerer Dauer als 15 Minuten:
 - a) je Viertelstunde: Fr. 10
2. Anmeldungen, Anzeigen:
 - a) nach Zeitaufwand: Fr. 20 bis 100
- 2^{bis}. Ausfertigung einer Vereinbarung über einen Abtausch (Art. 150 BVG):
 - a) pro Urkunde, je nach Komplexität: von Fr. 50 bis 200, zusätzlich Fr. 20 pro Artikel
3. Grundbuchauszüge:
 - a) einzelner Auszug (Grundbuchblatt, informatisiertes Grundbuch, kantonaler Kataster): Fr. 20
 - b) mehrere eigentumsmässig zusammenhängende Auszüge, ab dem 2. Auszug: Fr. 10
4. Bestätigung von maschinengeschriebenen Auszügen (aus dem kantonalen Kataster): die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 3

5. Eigentumsübertragung oder Eintragung des Eigentümers nach Artikel 76 GBG: Fr. 120
6. Namenswechsel bzw. Firmenänderung ohne Eigentumsübertragung: Fr. 60
7. Anzeige an die Grundpfandgläubiger:
 - a) je Anzeige: Fr. 30
8. Stockwerkeigentum und immatrikuliertes Miteigentum:
 - a) für die Bodenparzelle: Fr. 100
 - b) für die Aufnahme jedes Anteils: Fr. 30
 - c) für jede Anmerkung (Reglement usw.), pro StWE: Fr. 10
 - d) für jede Vormerkung (Vorkaufsrecht usw.), pro StWE: Fr. 10
9. Dienstbarkeiten oder Grundlasten:
 - a) für die Eintragung als feste Gebühr: Fr. 50
 - b) für die Eintragung je Grundstück (herrschendes oder dienendes Grundstück): Fr. 5
 - c) für die Eintragung einer Rangnachsetzung: Fr. 50
10. Grundpfandrechte:
 - a) für die Eintragung, die Pfandausdehnung, Aufteilung und Vereinigung (die Rangerklärung und die Vormerkung des Rechtes auf freie Pfandstellen inbegriffen), pro Pfandrecht: Fr. 100
 - b) für die Eintragung einer festen Pfandstelle: Fr. 100
 - c) für die Änderung einer Eintragung (Abtretung einer Forderung, Faustpfand, Umwandlung eines Pfandrechtes, Erhöhung oder Herabsetzung des Pfandbetrages, Änderung des Zinsfusses, Rangnachgangserklärung von Grundpfandrechten und ähnlicher Verrichtungen), pro Pfandrecht: Fr. 50
 - d) für die Pfandentlassung, die Eintragung der Pfandentlassung auf dem Titel inbegriffen, pro Pfandrecht: Fr. 50
 - e) für die Erstellung eines Schuldbriefes oder die Abänderung der Bezeichnung des Pfandgegenstandes auf dem Titel: Fr. 30
 - f) für die Eintragung des neuen Eigentümers auf dem Titel nach Artikel 76 Abs. 2 GBG, pro Titel: Fr. 30
11. Vormerkungen und Anmerkungen:
 - a) als feste Gebühr: Fr. 50
 - b) je Grundstück: Fr. 5

- c) für die Nachgangserklärung: Fr. 50
12. Verbale:
- a) Strassen-, Teilungs- oder Modifikationsverbale, je eingetragenes oder gelöscht Grundstück: Fr. 30
 - b) je Gesuch um Pfandentlassungsbewilligung: Fr. 20
 - c) für jede übertragene Dienstbarkeit, jedes übertragene Pfandrecht, jede übertragene Vormerkung oder Anmerkung: Fr. 10
13. Abweisungsentscheide:
- a) je Entscheid: Fr. 30 bis 100
14. Belege, die vom Grundbuchverwalter erstellt werden:
- a) je Beleg, nach Zeitaufwand: Fr. 30 bis 500
15. Eigentumsübergänge:
- a) für jede Veröffentlichung: Fr. 30
16. Fotokopien:
- a) bis 20 Seiten, je Seite: Fr. 2
 - b) ab der 21. Seite, je Seite: Fr. 1
 - c) für Plankopien, je Seite: Fr. 5
17. Abfrage der elektronischen Datenbank Intercapi:
- a) Datenbankanschluss, je Unternehmen:
 - a.1. für die erste Benutzerin oder den ersten Benutzer, pro Jahr: Fr. 100
 - a.2. für die weiteren Benutzerinnen und Benutzer, pro Benutzer/in und Jahr: Fr. 30
 - b) Abfrage in der Datenbank:
 - b.1. bei vollständigem Zugang zu den Daten, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat:
 - b.1.1. bis 100 Abfragen, je Abfrage: Fr. 2.50
 - b.1.2. von 101 bis 400 Abfragen, je Abfrage: Fr. 1.85
 - b.1.3. ab 401 Abfragen, je Abfrage: Fr. 1.25
 - b.2. bei teilweisem Zugang zu den Daten, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat:
 - b.2.1. bis 100 Abfragen, je Abfrage: Fr. 1.30
 - b.2.2. von 101 bis 400 Abfragen, je Abfrage: Fr. 0.95
 - b.2.3. ab 401 Abfragen, je Abfrage: Fr. 0.65

- b.3. bei teilweisem Zugang zu den Rubriken Eigentum und Katasterbezeichnung, aufgrund der Anzahl Abfragen pro Monat:
 - b.3.1. bis 100 Abfragen, je Abfrage: Fr. 0.80
 - b.3.2. von 101 bis 400 Abfragen, je Abfrage: Fr. 0.60
 - b.3.3. ab 401 Abfragen, je Abfrage: Fr. 0.40
 - b.4. sofern der Zugang auf ein Gemeindegebiet beschränkt ist und die entsprechenden Daten nicht oder nur teilweise informatisiert sind: 50 % der Gebühr nach Buchstabe b.2, 2. Strich
18. Massenextraktion und Lieferung von Daten, im Verhältnis zur Datenmenge (Masseinheit: Megabyte):
- a) bei einer einzelnen Extraktion und Lieferung oder bei regelmässiger Extraktion und Lieferung in Intervallen von einem halben Jahr oder einem Jahr:
 - a.1. je Megabyte: Fr. 60
 - a.2. mindestens: Fr. 120
 - b) bei regelmässiger Extraktion und Lieferung in Intervallen bis höchstens 3 Monate:
 - b.1. je Megabyte: Fr. 30
 - b.2. mindestens: Fr. 60

Art. 3 Nicht ausdrücklich vorgesehene Fälle

¹ Für die nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle gilt Artikel 2 sinngemäss.

Art. 4 Rechnungsstellung für Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen

¹ Die festen Gebühren werden von jedem Grundbuchamt erhoben, wenn grundbuchliche Verrichtungen Grundstücke in mehreren Grundbuchkreisen betreffen.

² Die verhältnismässige Gebühr für alle Verrichtungen wird vom Grundbuchamt erhoben, in dessen Kreis die Grundstücke mit dem höchsten Wert gelegen sind.

³ Der Artikel 68 des Ausführungsreglements vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch bleibt vorbehalten.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 29. April 2002 über die Grundbuchgebühren (SGF 214.5.16) wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
26.10.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2011	2010_112
31.12.2010	Art. 2	geändert	01.01.2011	2010_112a (d)
11.12.2012	Art. 2	geändert	01.01.2013	2012_122

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	26.10.2010	01.01.2011	2010_112
Art. 2	geändert	31.12.2010	01.01.2011	2010_112a (d)
Art. 2	geändert	11.12.2012	01.01.2013	2012_122